

L4 Geschäftsordnung

Gremium:	Landesvorstand GRÜNE JUGEND Sachsen
Beschlussdatum:	20.06.2018
Tagesordnungspunkt:	3 Änderung Geschäftsordnung
Status:	Modifiziert

1 Präambel

2 Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN
3 JUGEND Sachsen und wurde am 28. Oktober 2007 durch die
4 Landesmitgliederversammlung in Leipzig
5 beschlossen. Zuletzt wurde sie geändert in gültiger Fassung am 22. Juni 2018 auf
6 der Landesmitgliederversammlung in Chemnitz. Diese Geschäftsordnung kann nur mit
7 absoluter Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung beschlossen, geändert
8 oder aufgehoben werden.

9 §1 Geltungsbereich

10 (1) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für die
11 Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Sachsen.
12 (2) Die Regelungen gelten zudem in allen Gremien, Organen und Kommissionen der
13 GRÜNEN JUGEND Sachsen, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

14 §2 Tagesleitung

15 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung eine
16 Tagesleitung. Sie soll mindestens zur Hälfte aus Frauen*, Inter- und Trans*-
17 Personen (FIT*-Personen) bestehen. Die Wahl der Tagesleitung erfolgt in offener
18 Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit
19 absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
20 (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge
21 zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine
22 Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.
23 (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen der Tagesleitung
24 angehören.
25 (4) Die Tagesleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der
26 Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich
27 und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen.
28 (5) Die Tagesleitung führt eine Redeliste. Redelisten sind grundsätzlich
29 quotiert zu führen und Redebeiträge hart zu quotieren. Somit endet die Debatte
30 oder Aussprache nach dem letzten Redebeitrag einer Frau*, Inter- oder Trans*-
31 Person.
32
33 (6) Auf Antrag zur Geschäftsordnung kann die Landesmitgliederversammlung mit
34 2/3-Mehrheit beschließen, Redebeiträge weich zu quotieren. In diesem Fall ist
35 nach jedem Redebeitrag einer nicht FIT*-Person das Rederecht somit an eine
36 Frau*, Inter- oder Trans*-Person zu vergeben, sofern Meldungen vorliegen.

37 §3 Tagesordnung

38 Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit
39 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit Antrag an die Geschäftsordnung mit
40 absoluter Mehrheit geändert werden.

41 §4 Wahlen

42 (1) Personenwahlen finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen grundsätzlich in
43 allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.

44
45 (2) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der
46 Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden.

47 (3) Alle bereits eingegangenen Bewerbungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn
48 der

49 Landesmitgliederversammlung per E-Mail an die Mitgliedschaft auszusenden. Die
50 Veröffentlichung von Bewerbungen auf der Internetseite der GRÜNEN JUGEND Sachsen
51 ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis der sich bewerbenden Personen und nur
52 dann zulässig, wenn sie keine sensiblen, privaten Daten enthalten.

53 (4) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in
54 offener Abstimmung eine Wahlkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei
55 Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung. Der
56 Wahlkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat*in ist. Dies gilt für
57 den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.

58 (5) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern
59 vorzustellen. Das Präsidium kann eine Redezeitbegrenzung vorschlagen.

60 (6) Die Mitglieder haben das Recht, den Bewerber*innen Fragen zu stellen. Fragen
61 können vor Beginn und während der Vorstellung schriftlich eingereicht, oder nach
62 der Vorstellung mündlich gestellt werden.

63 (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:

- 64 > Landessprecher*in (FIT*-Platz)
- 65 > Landessprecher*in(offener Platz)
- 66 > Schatzmeister*in (offener Platz)
- 67 > Politische*r Geschäftsführer*in
- 68 > Beisitzer*innen.

69 Liegt für die Beisitzer*innenplätze jeweils höchstens eine Bewerbung vor, so
70 können diese in einem Wahlgang gewählt werden.

71 (8) Wahlen finden im Mehrheitswahlverfahren statt. Bei Stimmengleichheit ist
72 eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das
73 Los.

74 (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
75 sind. Dabei darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen
76 gegeben werden.

77 (10) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen
78 gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keine Bewerber*in die
79 absolute Mehrheit, so kann ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.

80 (11) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen
81 Stimmen erreicht. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die
82 nötige relative Mehrheit, so bleibt das Amt unbesetzt.

83 (12) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

84 (13) Bei Delegiertenwahlen für z.B. LDK, BA und KK ist bereits im ersten
85 Wahlgang eine einfache Mehrheit ausreichend.

86 (14) Es folgt die Wahl der Ersatzdelegierten. Deren Zahl ist unbegrenzt. Als
87 Ersatzdelegierte*r gewählt ist, wer mind. 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen
88 erhält.

89 (15) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“ und „Nein“ oder
90 „Enthaltung“ über diese Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn

91 • im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“
92 entfällt, im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden.

93 Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist
94 die Bewerber*in abgelehnt.

95 (16) Die Landesmitgliederversammlung kann die Kandidatur einer Person um ein Amt
96 oder Mandat in einer anderen Organisation, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/
97 DIE GRÜNEN oder einer ihr politisch nahestehenden Organisation, mittels
98 geheimer Abstimmung politisch unterstützen, indem sie dafür ein Votum vergibt.

99 (17) Bei Stimmenvergaben bestimmt die Landesmitgliederversammlung zunächst in
100 offener Abstimmung die Anzahl der zu vergebenden Stimmen. Hierbei ist die
101 Quotierung der Stimmen anzustreben.

102 (18) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
103 erhält. Falls mehr Bewerbungen vorliegen, als Stimmen zu vergeben sind, reicht
104 eine relative Mehrheit aus.

105 (19) Erlangt keine der Personen im ersten Wahlgang die relative Mehrheit, findet
106 eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten
107 Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt wird
108 dann die Person mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Kann keine Person die
109 absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so reicht im dritten Wahlgang
110 eine einfache Mehrheit.

111 (20) Bei Stimmengleichheit kommt es auf Geschäftsordnungsantrag erneut zur
112 Aussprache. Darauf folgt ein zweiter Wahlgang. Herrscht bei diesem ebenfalls
113 Stimmengleichheit, so erhält keine der Bewerber*innen das Votum.

114 §5 Geschäftsordnungsanträge

115 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur
116 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.
117 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge
118 nicht zulässig.

119 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- 120 • Antrag auf Schluss der Redeliste
- 121 • Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,

- 122 • Antrag auf sofortige Abstimmung,
- 123 • Antrag auf Vertagung,
- 124 • Antrag auf Verweisung in ein anderes Gremium,
- 125 • Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- 126 • Antrag auf offene Debatte,
- 127 • Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra),
- 128 • Antrag auf nach Geschlechtern getrennte Redeliste
- 129 • Antrag auf Aus-Zeit,
- 130 • Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
- 131 • Antrag auf ein FIT*Personenforum,
- 132 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

133 (3) Die Antragssteller*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von
134 maximal einer Minute. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.
135 Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich
136 niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

137 §6 Anträge

138 (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der
139 Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung
140 zugeleitet werden können.

141 (2) Anträge müssen bis 48 Stunden vor Beginn der Versammlung eingereicht werden.
142 Dringliche Anträge können von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen
143 werden. Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht bis 48 Stunden
144 vor der Versammlung eingereicht wurden. Die Dringlichkeit muss begründet werden.

145 (3) Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungs- und Ergänzungsanträge
146 gestellt werden. Diese sind der Tagesleitung schriftlich vorzulegen.

147 (4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit
148 kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zu erneuten Aussprache und einer zweiten
149 Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmengleichheit ist ein Antrag
150 abgelehnt.

151 (5) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-,
152 Ergänzungs- und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender
153 Reihenfolge über die Anträge abgestimmt:

- 154 • Änderungs- und Ergänzungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge,
- 155 • Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)

156 (6) Anträge werden in offener Abstimmung per Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag
157 zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds ist eine Abstimmung geheim
158 durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen
159 Wahlgrundsätze.

160 §6a Rückholanträge

161 Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung können auf Antrag eines
162 stimmberechtigten Mitgliedes mit der nächst höheren Mehrheit der anwesenden
163 stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.

164 §7 Finanzierung der Versammlung

165 [aufgehoben]

166 §8 Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum

167 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an der Versammlung
168 stimmberechtigt teilnehmenden Frauen*, Inter- und Trans*-Personen mit einfacher
169 Mehrheit die Einberufung eines Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforums
170 beschließen.

171 (2) Das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum tagt nichtöffentlich und unter
172 Ausschluss aller weiteren Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den
173 weiteren Mitgliedern der Versammlung mitzuteilen.

174 (3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von
175 Frauen*, Inter- oder Trans*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem
176 Maße betroffen sind, hat das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum das
177 Recht, vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung
178 durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das Gremium unverbindliches
179 Votum zu beschließen.

180 (4) Das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenvotum kann mit einem Veto verknüpft
181 werden. Weicht das Abstimmungsergebnis der Versammlung vom Votum des Frauen*,
182 Inter-

183 und Trans*-Personenforums ab, hat das Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag
184 kann erst bei der nächsten Mitgliederversammlung wieder eingebracht werden. Ein
185 erneutes Veto in derselben Sache ist nicht möglich. Die Verknüpfung eines Votums
186 mit einem aufschiebenden Veto muss den versammelten Mitgliedern des Gremiums vor
187 der Abstimmung bekanntgegeben werden.

188 §9 Zusammensetzung der Versammlung

189 Zu Beginn und auf Antrag auch während der Versammlung wird den Anwesenden
190 mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Basisgruppen anwesend sind.

191 §10 Ausschluss der Öffentlichkeit

192 Die Landesmitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Bei personalfragen
193 und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die
194 Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

Begründung

Auf unserer LMV im Februar 2018 haben wir eine umfassende Überarbeitung unserer Satzung beschlossen. Die bisherige Geschäftsordnung widerspricht dieser in einigen Punkten oder führt zu Unklarheiten. Diese Fehler wurden mit der Überarbeitung der Geschäftsordnung behoben. Zudem wurden einzelne Punkte hinzugefügt, die bisher gefehlt haben. Dabei wurde sich an der Satzung und der Geschäftsordnung des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND orientiert.

Um zu sehen, wo genau die Änderungen sind, haben wir eine Synopse erstellt, die ihr unter folgendem Link einsehen könnt: <https://wolke.netzbegruenung.de/s/PPQz8HmNCrpGoCy>

Die gelben Markierungen zeigen dabei die Veränderungen in der neuen Geschäftsordnung an.